



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Merkblatt: Ausbildung von Lernenden in Tagesschulen; Informationen für Tagesschulleitungen

1. Ausgangslage

Tagesschulen, die Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 16 Jahren betreuen, bieten vielfältige Lernmöglichkeiten. Sie sind deshalb geeignete Ausbildungsbetriebe für die Ausbildung zur Fachfrau, zum Fachmann Betreuung mit Fachrichtung Kinderbetreuung (nachfolgend: «Fachperson Betreuung»).

Rund zwanzig Tagesschulen bilden im Kanton Bern derzeit einen Lernenden oder eine Lernende aus. Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern strebt eine Erhöhung der Ausbildungsplätze an. Dies unter anderem, weil verschiedene Tagesschulen Mühe haben, genügend ausgebildetes Personal zu rekrutieren – hier kann die Ausbildung von Lernenden Abhilfe schaffen.

Dieses Merkblatt soll interessierten Tagesschulleitungen in knapper Form aufzeigen, welches die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden sind und welche Aufgaben auf die Tagesschulleitung und die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner zukommen.

2. Lehrbetrieb sein – Chancen und Herausforderungen

Eine Tagesschule als Lehrbetrieb nimmt eine zentrale Rolle in der Ausbildung der Lernenden ein, denn sie vermittelt ihnen die berufspraktischen Fertigkeiten. Dies ist für das Personal der Tagesschule zunächst aufwändig, weil es die Lernenden anleiten, begleiten und qualifizieren muss. Dafür wendet die Berufsbildnerin resp. der Berufsbildner etwa 2 bis 4 Stunden pro Woche auf. Andererseits profitieren die Lehrbetriebe in mehrfacher Hinsicht:

- Die Ausbildung von Lernenden ermöglicht aktive und effiziente Qualitätssicherung.
- Durch den pädagogischen Austausch ist die Tagesschule auf dem aktuellen Stand von Lehre und Forschung.
- Die lernende Person arbeitet im Tagesschulbetrieb zusätzlich mit, bringt Ideen und stellt Fragen.
- Nach Ausbildungsabschluss besteht die Möglichkeit, die qualifizierte, mit den Abläufen der Tagesschule vertraute Person fest anzustellen.

3. Ausbildung zur Fachperson Betreuung

Fachpersonen Betreuung betreuen Kinder bis zum Alter von 16 Jahren. Sie begleiten, unterstützen und fördern sie in ihrem Alltag, regen Entwicklungsprozesse an und schaffen günstige Bedingungen für vielfältige Lern- und Lebenserfahrungen. Sie leiten Einzel- und Gruppenaktivitäten ein und begleiten diese.

Voraussetzung für die Ausbildung zur Fachperson Betreuung ist eine abgeschlossene Volksschule.

Die wichtigsten Eigenschaften von Fachpersonen Betreuung sind Flexibilität, Offenheit, Selbstständigkeit, Geduld und Spontaneität. Allgemeinwissen und eine gute körperliche Verfassung gehören ebenfalls dazu.

Die Ausbildung findet an drei Lernorten statt:

- Im Lehrbetrieb, welcher die praktische Ausbildung bietet,
- in der Berufsfachschule, welche die berufstheoretische Ausbildung, den allgemeinbildenden Unterricht und den Sport vermittelt und
- in überbetrieblichen Kursen, welche die berufliche Praxis und die schulische Bildung ergänzen und Erfahrungen reflektieren sowie übergreifende Themen aufgreifen.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Die Lernende/der Lernende schliesst mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab.

4. Welche Tagesschulen können Lehrbetriebe werden?

Damit eine Tagesschule Lernende zur Fachperson Betreuung ausbilden darf, muss sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- Die Tagesschule ist an 5 Tagen pro Woche und mindestens 6 Stunden pro Tag geöffnet.
- Die Tagesschulleitung oder eine pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterin resp. ein Mitarbeiter wird verantwortliche Berufsbildnerin resp. verantwortlicher Berufsbildner. Diese Person absolviert den Berufsbildnerkurs (siehe Ziffer 6, berufspädagogische Qualifikation).
- Die verantwortliche Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ist mindestens 60 Prozent angestellt. Sie oder er arbeitet an mindestens 38 Wochen pro Jahr in der Tagesschule.
- Weil die Tagesschulen während der Schulferien geschlossen sind, bedarf es einer Verbundlösung mit einer Kindertagesstätte (Kita) für mindestens sechs Wochen. Bietet die Gemeinde ein Ferienangebot für Schulkinder an, so können die Lernenden während der Zeit der Schulferien dort arbeiten und eine Verbundlösung mit einer Kita ist nicht nötig.
- Die Berufsbildnerin, der Berufsbildner im Verbundbetrieb (Kita) ist ebenfalls mindestens 60 Prozent angestellt.

5. Wie wird eine Tagesschule Lehrbetrieb?

Die Initiative, einen Ausbildungsplatz anzubieten, geht in der Regel von der Tagesschulleitung aus. Frühzeitige Planung ist wichtig – die ersten Schritte sollten spätestens ein Jahr vor Beginn der Ausbildung eingeleitet sein. Die Tagesschulleitung geht wie folgt vor:

- Sie prüft, ob die Tagesschule die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 erfüllt.
- Sie klärt mit der Gemeinde die Möglichkeit, Lehrbetrieb zu werden und die Finanzierung einer Lehrstelle (siehe auch Ziffer 7). Dabei ist auch zu klären, mit welcher Kindertagesstätte eine Verbundlösung organisiert werden kann
- Sie füllt die Gesuchsunterlagen um Bildungsbewilligung aus (unter www.erz.be.ch/berufsbildung -->Berufslehre --> Lehrbetriebe --> Wie werde ich Lehrbetrieb) und schickt diese an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Die Abteilung Betriebliche Bildung überprüft den Betrieb vor Ort im Hinblick auf die Eignung zum Lehrbetrieb. Falls alle Bildungsinhalte vorhanden sind, wird die Bildungsbewilligung, voraussichtlich mit einer Auflage (Verbundbetrieb), erteilt.
- Sie schickt die/den zuständige/n Berufsbildner/in in den Berufsbildnerkurs (siehe Ziffer 6).
- Sie schreibt die Lehrstelle im Lehrstellenportal auf der Homepage des Kantons Bern aus: www.erz.be.ch/lerna.
- Sie lädt Interessentinnen und Interessenten zu Schnuppertagen ein.
- Sie schliesst mit der oder dem Lernenden einen Lehrvertrag ab (Formular unter www.erz.be.ch/lehrvertrag). Sie sendet den Lehrvertrag unterschrieben in dreifacher Ausführung zur Genehmigung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt informiert die Tagesschulleitung über die für die lernende Person zuständige Berufsfachschule. Im Kanton Bern ist dies die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule.

6. Berufsbildner und Berufsbildnerinnen

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind die wichtigsten Ansprechpersonen für die Lernenden in der Tagesschule:

- Sie leiten an, begleiten und qualifizieren die Lernenden anhand der Vorgaben des Ausbildungshandbuchs.
- Sie erstellen den individuellen Bildungsplan auf der Basis des Modelllehrgangs.
- Sie begleiten und qualifizieren die Lernenden mit Hilfe der Lerndokumentation und des Bildungsberichts.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Artikel 45) und die Verordnung über Berufsbildung (Artikel 44, beide einzusehen unter <https://www.savoirsocial.ch/de/allgemeine-berufsinformationen/rechtliche-grundlagen>) regeln die Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner:

- Sie verfügen über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im entsprechenden Ausbildungsbereich oder über eine gleichwertige Qualifikation (pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung gemäss [Merkblatt Geeignete Ausbildungen für die Anstellung in Tagesschulen](#) der Bildungs- und Kulturdirektion).
- Sie haben zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.
- Sie verfügen über die berufspädagogische Qualifikation. Dafür werden Kurse von 40 Lernstunden bei diversen Anbieter/innen angeboten:

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/grundbildung/informationen_fuerlehrbetriebe/aus-und-weiterbildungskurse-berufsbilder-innen.html

7. Kosten für den Lehrbetrieb

Die Lernenden haben Anrecht auf einen angemessenen Lohn. Die Lehrvertragsparteien vereinbaren gemeinsam den Lohn. Die OdA Soziales Bern und die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern geben über die Höhe des Lohns Empfehlungen ab:

<http://www.oda-soziales-bern.ch/soziale-berufe/fabe-efz/lohnempfehlungen/>.

Neben dem Lehrlingslohn finanziert der Lehrbetrieb auch die Kosten für die überbetrieblichen Kurse mit. Insgesamt bewegen sich die Kosten pro Lernende oder Lernenden bei durchschnittlich CHF 1'200 bis 1'300 pro Monat. Dazu kommt die Arbeitszeit des Berufsbildners oder der Berufsbildnerin, die den Lernenden oder die Lernende anweist und unterstützt.

8. Lehrabschluss resp. Qualifikationsverfahren

Mit dem Qualifikationsverfahren schliessen die Lernenden ihre Ausbildung zur Fachperson Betreuung ab. Das Qualifikationsverfahren besteht aus drei Teilprüfungen: einer praktischen Prüfung, einer Prüfung der Berufskennnisse und der Prüfung der Allgemeinbildung. Damit weisen sie nach, dass sie Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz erworben haben.

Der Bildungsplan bildet die Grundlage für die Individuelle Praktische Arbeit IPA und die Berufskennnisse (<https://www.savoirsocial.ch/de/berufe#fachfrau-fachmann-betreuung/fur-fachpersonen/ausbildung-informationen-und-dokumente>).

9. Berufsabschluss Fachperson Betreuung für Erwachsene

Die berufliche Grundbildung kann um einen Drittel verkürzt werden für Lernende,

- die das 22. Lebensjahr vollendet haben *und*
- die über eine mindestens zweijährige Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60 Prozent im Berufsfeld Betreuung verfügen.

Zusätzlich ermöglicht das eidgenössische Berufsbildungsgesetz (nach Artikel 32) Erwachsenen, den Fähigkeitsausweis über eine Zulassung zur Abschlussprüfung oder über ein Validierungsverfahren zu erwerben. Dabei können die im Berufsleben erworbenen Kompetenzen in einem strukturierten Verfahren angerechnet werden.

Weitere Informationen zur verkürzten Ausbildung, zur Nachholbildung und zum Validierungsverfahren im deutschsprachigen Raum sind [hier](#) nachzulesen.

10. Weiterführende Ausbildungen

Der Abschluss der Ausbildung bietet die Möglichkeit zum direkten Eintritt in den Beruf als Fachperson Betreuung oder den Einstieg in eine weiterführende Ausbildung, z. B.:

- dipl. Kindheitspädagogin/dipl. Kindheitspädagoge HF (verkürzter 3-jähriger praxisbegleitender Studiengang)
- dipl. Sozialpädagogin/dipl. Sozialpädagoge HF (verkürzter 3-jähriger praxisbegleitender Studiengang)
- Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung weiterer Fachrichtungen
- Teamleiter/Teamleiterin in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis (eidg. Berufsprüfung)
- Institutionsleiter/Institutionsleiterin im sozialen und sozialmedizinischen Bereich, diplomiert (eidg. höhere Fachprüfung)

11. Links

Detaillierte Informationen zu den Anforderungen an Lehrbetriebe und zur Ausbildung Fachfrau/Fachmann Kinderbetreuung:

- Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern: http://www.erk.be.ch/erk/de/index/berufsbildung/grundbildung/informationen_fuerlehrbetriebe.html
- SAVOIRSOCIAL, die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales: Auf dieser Website finden sich Arbeitsinstrumente für Lehrbetriebe wie z. B. eine Checkliste für das Auswahlverfahren von Lernenden und alle Unterlagen der Ausbildung (Ausbildungshandbuch, Bildungsplan, Modellehrgang). <https://www.savoirsocial.ch/de/berufe#fachfrau-fachmann-betreuung/fur-fachpersonen/ausbildung-informationen-und-dokumente>
- BFF Bern, Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern: <https://www.bffbern.ch/betreuung-und-erziehung>
- OdA Soziales Bern, Organisation der Arbeitswelt Soziales Kanton Bern <http://www.oda-soziales-bern.ch/soziale-berufe/fabe-efz/kinderbetreuung/>

Bern, März 2021